
Benutzungsordnung
für Schulhöfe

40/02
91. Erg. Lief. 1/2016 HdO

**Benutzungsordnung für Schulhöfe der Stadt Neuss
vom 12. November 1997
(in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 19. Juni 2015)**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung am 19. Juni 2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Benutzungsordnung gilt für alle Schulhöfe städtischer Schulen, die für Kinder und Jugendliche als Spielplätze freigegeben worden sind.

**§ 2
Personenkreis**

Die Benutzung von Schulhöfen oder Teilen von Schulhöfen, die als Spielplätze ausgewiesen sind, ist Kindern und Jugendlichen bis 16 Jahren gestattet. Abweichend davon ist die Benutzung der als Spielplätze ausgewiesenen Teile des Schulgrundstücks der St.-Konrad-Schule, Löhrrerstraße 7, 41468 Neuss, nur Kindern bis 14 Jahren gestattet.

**§ 3
Nutzung**

Schulhöfe werden in der Regel außerhalb der schulischen Nutzungszeiten als Spielplätze, Bolzplätze, oder bei entsprechender Eignung teilweise als Spielplätze und teilweise als Bolzplätze zur Verfügung gestellt.

1. Auf den Schulhöfen sind Ballspiele, Rollschuhlaufen, Inline-Skating und Radfahren zulässig. Fußballspiele sind nur auf den vorhandenen Bolzplätzen erlaubt.
2. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, daß keine Schäden und Gefahren für andere entstehen. Das Gelände ist sauber zu halten. Abfall darf nur in

den dafür vorgesehenen Behältern deponiert werden. Wer das Gelände verunreinigt, ist zur sofortigen Säuberung verpflichtet.

3. Es ist nicht erlaubt, gefährliche Gegenstände mit sich zu führen sowie alkoholische Getränke mitzubringen und auf dem Schulgelände zu genießen. Das Mitführen von Hunden ist nicht gestattet.
4. Im übrigen ist die Benutzung des Schulgeländes zu sonstigen privaten Zwecken unzulässig.
5. Das Fahren mit Motorfahrzeugen ist nicht zugelassen.

Die zum Spielen freigegebenen Schulhöfe werden entsprechend beschildert.

§ 4 Benutzungszeit

Die Schulhöfe stehen, soweit nichts anderes bestimmt ist, wie folgt zur Verfügung:

- montags bis freitags von 16.00 bis 19.00 Uhr, längstens jedoch bis zum Eintritt der Dämmerung,
- an Wochenenden, Feiertagen und in den Ferien von 10.00 bis 19.00 Uhr,
- an Schulen mit regelmäßigem Nachmittagsunterricht nur an Wochenenden, Feiertagen und in den Ferien von 10.00 bis 19.00 Uhr.

Bei mißbräuchlicher Benutzung oder aus betrieblichen oder personellen Gründen (z.B. Sicherheit der Benutzer bzw. der Gebäude und Ausrüstungsgegenstände) ist eine Schließung insgesamt, in Teilen oder befristet durch die Stadt Neuss möglich. Bei Schnee- und Eisglätte sind die Schulhöfe nicht freigegeben. Die Schulgebäude dürfen nicht betreten werden.

§ 5 Aufsicht

Die Aufsichtspflicht über Kinder und Jugendliche, die die Schulhöfe benutzen, obliegt ausschließlich den Erziehungsberechtigten. Eine Aufsicht wird von der Stadt Neuss nicht gestellt.

Unabhängig davon ist den Anordnungen der Personen, die das Hausrecht auf den Schulhöfen ausüben, unverzüglich Folge zu leisten. Das Hausrecht üben der Schulleiter, der Hausmeister und diejenigen Personen aus, die von der Stadt Neuss damit beauftragt sind.

§ 6 Haftung

Die Benutzung der Schulhöfe als Spiel- und Bolzplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Es obliegt den Erziehungsberechtigten zu prüfen, ob sie - je nach Beschaffenheit der Schulhöfe und der Art ihrer Benutzung - das Spielen auf den Schulhöfen gestatten. Schnee und Eis werden im Hinblick auf den Spielbetrieb nicht beseitigt; es wird nicht abgestreut.

Die Stadt Neuss haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die den Benutzern der Schulhöfe entstehen. Sie haftet auch nicht für Schäden der Anlieger der Schulhöfe und anderer Personen, die von den Benutzern verursacht werden.

§ 7 Benutzerausschluß

Wer wiederholt den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt oder im Einzelfall die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gefährdet, kann von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Benutzungsordnung vom 15. Dezember 1983 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1996 (GV NW S. 124) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 12. November 1997

Dr. Bertold Reinartz
Bürgermeister

Die Benutzungsordnung ist am 22. November 1997 in Kraft getreten.

1. Änderungssatzung vom 15. Juni 2007:

Die Änderung ist am 21. Juni 2007 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

2. Änderungssatzung vom 19. Juni 2015:

Die Änderung ist am 26. Juni 2015 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.
